

**Gegenüberstellung der vom Landschaftsausschuss der Landschaftsversammlung Rheinland am 16.07.04 beschlossenen Geschäftsordnung für die Beiräte der Forensik bei den LVR - Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland mit den Neuformulierungen.**

**Die Neuformulierungen sind unterstrichen.**

Geschäftsordnung in der Fassung vom 16.07.2004	Geänderte Fassung der Geschäftsordnung vom .....
<p><b>Präambel:</b> Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist gemäß § 29 der am 16.07.1999 in Kraft getretenen Neufassung des Maßregelvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (MRVG NRW) als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde zuständig für die Durchführung der Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt gemäß den §§ 63, 64 StGB.</p>	<p><b>Präambel:</b> Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland ist gemäß § 29 der am 16.07.1999 in Kraft getretenen Neufassung des Maßregelvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (MRVG NRW), zuletzt geändert durch Art. IV des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 408) als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde zuständig für die Durchführung der Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt gemäß den §§ 63, 64 StGB und <u>126a StPO</u>.</p>
<p>Diese Aufgabe nimmt der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland insbesondere in den forensischen Abteilungen der Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau, Düren, Langenfeld und Viersen wahr.</p>	<p>Diese Aufgabe nimmt der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland insbesondere in den forensischen Abteilungen <u>der LVR - Kliniken</u> Bedburg-Hau, Düren, <u>Essen, Köln</u>, Langenfeld und Viersen wahr.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Beiräte/ Aufgaben</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Beiräte/ Aufgaben</b></p>
<p>(1) Bei den Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau, Düren, Langenfeld und Viersen wird je ein Beirat gegründet. (2) Aufgaben des Beirates sind die Beratung der Einrichtung in konzeptionellen und organisatorischen Fragen des Maßregelvollzuges, die Unterstützung der Leitung der Einrichtung, die Hilfe bei der Wiedereingliederung der Patientinnen und Patienten und die Förderung des Verständnisses und der Akzeptanz für die Aufgaben des Maßregelvollzuges in der Öffentlichkeit. (3) Die Mitglieder des Beirates können sich über Fragen der inhaltlichen und organisatorischen Durchführung des Maßregelvollzuges, insbesondere über Therapie- und Sicherheitskonzepte von der jeweiligen</p>	<p>(1) <u>An allen LVR-Kliniken mit forensischen Fachabteilungen sind Beiräte zu gründen.</u> (2) Aufgaben des Beirates sind die Beratung der Einrichtung in konzeptionellen und organisatorischen Fragen des Maßregelvollzuges, die Unterstützung der Leitung der Einrichtung, die Hilfe bei der Wiedereingliederung der Patientinnen und Patienten und die Förderung des Verständnisses und der Akzeptanz für die Aufgaben des Maßregelvollzuges in der Öffentlichkeit. (3) Die Mitglieder des Beirates können sich über Fragen der inhaltlichen und organisatorischen Durchführung des Maßregelvollzuges, insbesondere über Therapie- und Sicherheitskonzepte vom <u>jeweiligen Klinikvorstand der LVR Kliniken</u> unterrichten</p>

Betriebsleitung der Rheinischen Kliniken unterrichten lassen sowie die Einrichtungen des Maßregelvollzuges besichtigen. Sie sind nicht an den Entscheidungen beteiligt, die sich auf bestimmten Patientinnen/Patienten und auf therapeutische Konzepte beziehen.

## § 2

### Zusammensetzung des Beirates

(1) Der Beirat besteht aus höchstens 24 Personen. Sie sollen überwiegend Einwohner der Gemeinde sein, in der die Einrichtung liegt. Höchstens die Hälfte, d. h. 12, der Mitglieder des Beirates kann vom Rat der Gemeinde bestimmt werden. Den Beiräten sollten Personen aus folgenden gesellschaftlichen Gruppen angehören:

- der Standortgemeinde
- des Kreises bei kreisangehörigen Standortgemeinden
- der Landschaftsversammlung Rheinland
- der für den Standort zuständigen Kreispolizeibehörde bzw. der für den Standort zuständige Polizeipräsident
- die für den Standort zuständigen Kammern (Handwerkskammer und Industrie- und Handelskammer)
- der örtlichen Arbeitnehmervertretungen
- des Präsidenten des Justizvollzugsamtes Rheinland
- der Glaubensgemeinschaften
- der örtlichen Medien
- der örtlichen Wohlfahrtsverbände
- der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft
- der Nachbarschaft

(2) Die Mitglieder des Beirates sind zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Betriebsleitung der Rheinischen Kliniken, bei denen der Beirat gegründet wurde, verpflichtet. Voraussetzung für ihre Berufung ist, dass sie sich mit den Zielen des Maßregelvollzuges und den Aufgaben des Beirates i. S. d. § 1 der Geschäftsordnung identifizieren.

lassen sowie die Einrichtungen des Maßregelvollzuges besichtigen. Sie sind nicht an den Entscheidungen beteiligt, die sich auf bestimmten Patientinnen/Patienten und auf therapeutische Konzepte beziehen.

## § 2

### Zusammensetzung des Beirates

(1) Der Beirat besteht aus höchstens 24 Personen. Sie sollen überwiegend Einwohner der Gemeinde sein, in der die Einrichtung liegt. Höchstens die Hälfte, d. h. 12, der Mitglieder des Beirates kann vom Rat der Gemeinde bestimmt werden. Den Beiräten sollten Personen aus folgenden gesellschaftlichen Gruppen/Organisationen angehören:

- der Standortgemeinde
- des Kreises bei kreisangehörigen Standortgemeinden
- der Landschaftsversammlung Rheinland
- der für den Standort zuständigen Kreispolizeibehörde bzw. der für den Standort zuständige Polizeipräsident
- die für den Standort zuständigen Kammern (Handwerkskammer und Industrie- und Handelskammer)
- der örtlichen Arbeitnehmervertretungen
- der Justiz
- der Glaubensgemeinschaften
- der örtlichen Medien
- der örtlichen Wohlfahrtsverbände
- der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft
- der Nachbarschaft

(2) Die Mitglieder des Beirates sind zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Klinikvorstand der LVR-Kliniken, bei denen der Beirat gegründet wurde, verpflichtet. Voraussetzung für ihre Berufung ist, dass sie sich mit den Zielen des Maßregelvollzuges und den Aufgaben des Beirates i. S. d. § 1 der Geschäftsordnung identifizieren.

**§ 3  
Bestellung**

- (1) Die Bestellung der Beiratsmitglieder erfolgt durch Beschluss des jeweils zuständigen Krankenhausausschusses.
- (2) Die Bestellung zu Mitgliedern des Beirates erfolgt analog der Wahlzeiten der Kommunalvertretungen. Die Wiederbestellung ist zulässig.

**§ 4  
Abberufungs-  
/Rücktrittsmöglichkeit/Beendigung  
des Mandats**

- (1) Der jeweils zuständige Krankenhausausschuss kann nach Anhörung des Mitgliedes des Beirates dieses von seiner Funktion entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied des Beirates seine Pflichten gröblich verletzt hat, oder seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. Die Abberufung von durch den Rat bestellten Beiratsmitgliedern erfolgt im Einvernehmen mit dem Rat.
- (2) Das Mitglied des Beirates kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von seinem Amt zurücktreten.
- (3) Bei Beiratsmitgliedern endet die Mitgliedschaft im Beirat außer durch Zeitablauf mit Ausscheiden aus der ihrer Mitgliedschaft im Beirat zugrunde liegenden Funktion. In diesem Fall besteht das Recht auf Nachbenennung

**§ 5  
Beschlussfähigkeit/Abstimmungen /  
Vorsitz**

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Der Beirat fasst die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und

**§ 3  
Bestellung**

- (1) Die Bestellung der Beiratsmitglieder erfolgt durch Beschluss des jeweils zuständigen Krankenhausausschusses. Die Bestellung ist an die Person gebunden. Eine Vertretung ist nicht möglich.
- (2) Die Bestellung zu Mitgliedern des Beirates erfolgt analog der Wahlzeiten der Kommunalvertretungen. Die Wiederbestellung ist zulässig.

**§ 4  
Abberufungs-  
/Rücktrittsmöglichkeit/Beendigung  
des Mandats**

- (1) Der jeweils zuständige Krankenhausausschuss kann nach Anhörung des Mitgliedes des Beirates dieses von seiner Funktion entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied des Beirates seine Pflichten gröblich verletzt hat, oder seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. Die Abberufung von durch den Rat bestellten Beiratsmitgliedern erfolgt im Einvernehmen mit dem Rat.
- (2) Das Mitglied des Beirates kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von seinem Amt zurücktreten.
- (3) Bei Beiratsmitgliedern endet die Mitgliedschaft im Beirat außer durch Zeitablauf mit Ausscheiden aus der ihrer Mitgliedschaft im Beirat zugrunde liegenden Funktion. In diesem Fall besteht das Recht auf Nachbenennung.

**§ 5  
Beschlussfähigkeit/Abstimmungen /  
Vorsitz**

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Der Beirat fasst die Beschlüsse mit ein-facher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und

eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

**§ 6  
Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung des Beirates liegt bei der Betriebsleitung der Rheinischen Kliniken, bei der der Beirat gegründet wurde.

**§ 7  
Sitzungen**

- (1) Der Beirat soll mindestens einmal im Vierteljahr tagen.
- (2) Der Beirat wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden oder auf dessen Wunsch von der Betriebsleitung eingeladen
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Betriebsleitung der Rheinischen Kliniken die Tagesordnung für die Sitzungen des Beirates auf. Die Mitglieder können jederzeit Vorschläge für die Tagesordnung benennen.
- (4) Die Sitzungen des Beirates sind nicht-öffentlich.
- (5) Die Mitglieder der Betriebsleitung und die Vertreterinnen oder Vertreter des Dezernates Gesundheit, Heilpädagogische Heime des Landschaftsverbandes Rheinland sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen und haben ein Vortragsrecht.  
Die Ombudsperson der Rheinischen Kliniken ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen und hat ein Vortragsrecht.
- (6) Die Mitglieder des Beirates haben ein Fragerecht an die jeweilige Betriebsleitung der Rheinischen Kliniken und an die Trägerverwaltung. Außerhalb der Sitzungen sind Fragen über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden an die jeweilige Betriebsleitung der Rheinischen Kliniken zu richten.

eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Eine Wiederwahl ist zulässig.

**§ 6  
Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung des Beirates liegt beim Klinikvorstand der LVR Klinik, bei der der Beirat gegründet wurde.

**§ 7  
Sitzungen**

- (1) Der Beirat soll mindestens einmal im Vierteljahr tagen.
- (2) Der Beirat wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden oder auf dessen Wunsch in Zusammenarbeit mit dem Klinikvorstand eingeladen.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt in Absprache mit dem Klinikvorstand der LVR- Kliniken die Tagesordnung für die Sitzungen des Beirates auf. Die Mitglieder können jederzeit Vorschläge für die Tagesordnung benennen.
- (4) Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit zu einer Sitzung sowie über die Einladung von Gästen entscheidet der Beirat.
- (5) Die Mitglieder des Klinikvorstandes und hierzu beauftragte Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter des LVR-Dezernates Klinikverbund und Heilpädagogische Hilfen des Landschaftsverbandes Rheinland sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen und haben ein Vortragsrecht.  
Die Ombudsperson der LVR- Kliniken ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen und hat ein Vortragsrecht.
- (6) Die Mitglieder des Beirates haben ein Fragerecht an den jeweiligen Klinikvorstand der LVR-Kliniken und an die Trägerverwaltung. Außerhalb der Sitzungen sind Fragen über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden an den jeweiligen Klinikvorstand der LVR- Kliniken zu richten.

**§ 8**

**Bericht/Pressekonferenz**

(1) Die Geschäftsführung des Beirates erstellt unmittelbar nach jeder Sitzung ein Sitzungsprotokoll und leitet dieses Sitzungsprotokoll weiter an die örtliche Betriebsleitung, den zuständigen Krankenhausausschuss und das Dezernat Gesundheit, Heilpädagogische Heime des Landschaftsverbandes Rheinland.

(2) Der Beirat erhält mindestens einmal jährlich Gelegenheit, auf einer Pressekonferenz über seine Tätigkeit zu berichten.

**§ 9**

**Verschwiegenheitspflicht/Datenschutz**

(1) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, insbesondere über die Namen der Patientinnen und Patienten, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

(2) Die Mitglieder der Beiräte dürfen ohne Genehmigung des Landschaftsverbandes Rheinland über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu wahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Die Offenbarung personenbezogener Daten von Beschäftigten des Landschaftsverbandes Rheinland sowie von Patientendaten, insbesondere auch die Einsichtnahme in und die Auskunft aus Patientenakten, gegenüber dem Beirat oder einzelnen Mitgliedern des Beirates ist unzulässig, es sei denn, es liegt eine vorherige schriftliche Einwilligung der/des Betroffenen vor, bei Beschäftigten des Landschaftsverbandes Rheinland darüber hinaus diejenige des

**§ 8**

**Bericht/Pressekonferenz**

(1) Die Geschäftsführung des Beirates erstellt unmittelbar nach jeder Sitzung ein Sitzungsprotokoll und leitet dieses Sitzungsprotokoll weiter an den örtlichen Klinikvorstand, den zuständigen Krankenhausausschuss und das Dezernat Klinikverbund und Heilpädagogische Hilfen des Landschaftsverbandes Rheinland

(2) Der Beirat erhält mindestens einmal jährlich Gelegenheit, auf einer Pressekonferenz über seine Tätigkeit zu berichten. In Fällen besonderer Bedeutung können nach Abstimmung mit dem Klinikvorstand Zwischen- bzw. Situationsberichte außerhalb des einjährigen Turnus erstattet werden.

**§ 9**

**Verschwiegenheitspflicht/Datenschutz**

(1) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden und die offenkundig einer vertraulichen Behandlung bedürfen (insbesondere Personalangelegenheiten der Klinik, patientenbezogene Daten, sicherheitsrelevante Informationen), Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit als Beiratsmitglieder.

(2) Die Mitglieder der Beiräte dürfen ohne Genehmigung des Landschaftsverbandes Rheinland über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu wahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Die Offenbarung personenbezogener Daten von Beschäftigten des Landschaftsverbandes Rheinland sowie von Patientendaten, insbesondere auch die Einsichtnahme in und die Auskunft aus Patientenakten, gegenüber dem Beirat oder einzelnen Mitgliedern des Beirates ist unzulässig, es sei denn, es liegt eine vorherige schriftliche Einwilligung der/des Betroffenen vor, bei Beschäftigten des Landschaftsverbandes Rheinland darüber hinaus diejenige des

Dienstvorgesetzten.

**§ 10  
Ehrenamt/ Auslagen**

- (1) Das Amt des Beirates ist ein Ehrenamt.
- (2) Die Mitglieder des Beirates haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten. Diese werden nur für Reisen innerhalb des Versorgungsgebietes der jeweiligen Kliniken des Beirates, zu den Sitzungen des Beirates, zur Geschäftsstelle des Beirates und zu Terminen in der Zentralverwaltung des Landschaftsverbandes Rheinland erstattet.
- (3) Die im Zusammenhang mit der Ausübung des Beirates aufzubringenden Mittel werden vom Träger bereitgestellt.

**§ 11  
In Kraft treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dienstvorgesetzten.

**§ 10  
Ehrenamt/ Auslagen**

- (1) Das Amt des Beirates ist ein Ehrenamt.
- (2) Die Mitglieder des Beirates haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten. Diese werden nur für Reisen innerhalb des Versorgungsgebietes der jeweiligen Kliniken des Beirates, zu den Sitzungen des Beirates, zur Geschäftsstelle des Beirates und zu Terminen in der Zentralverwaltung des Landschaftsverbandes Rheinland erstattet.
- (3) Die im Zusammenhang mit der Ausübung des Beirates aufzubringenden Mittel werden vom Träger bereitgestellt.

**§ 11  
In Kraft treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die vom Landschaftsausschuss am 16.07.2004 beschlossene Geschäftsordnung außer Kraft.

Köln, den .....